

zwungen, seine Ansprüche juristisch klar zu formulieren und zu begründen. Innocenz hat versucht, dies in möglichst anspruchloser Form zu tun ¹³¹⁾. Das zögernde Hervortreten und die zögernde Anwendung seiner Ansprüche, ihre strenge Beschränkung auf das Maß des politisch Notwendigen zeigen, daß es Innocenz nicht darauf angekommen ist, neues Recht zu schaffen, sondern sein Vorgehen im Thronstreit zu legalisieren, das nicht die Unterwerfung des Kaisertums unter das Papsttum zum Ziele hatte, sondern die Sicherung des neuen Kirchenstaats und des sizilischen Vasallenreichs. Innocenz III. hat über Krönungs-, Reprobations- und bedingtes Entscheidungsrecht im Falle einer Doppelwahl hinaus weder einen Anteil an der Thronbesetzung oder gar die Thronbesetzung selbst, noch ein Bestätigungsrecht in Anspruch genommen.

Ein Anspruch des Papstes auf die Thronbesetzung *principaliter et finaliter* ist erschlossen worden aus seiner Erklärung in der *Deliberatio: nec vos nec alios credimus dubitare, quin imperii Romani provisio principaliter et finaliter nos contingat: principaliter, quoniam per Romanam ecclesiam de Grecia fuit ... translatus, finaliter, quia ... ab apostolica ... sede ultimam manus impositionem et coronam imperii recipit imperator* ¹³²⁾. Wir sahen, daß die Übersetzung des *contingit* mit „zusteht“ nicht ohne weiteres zulässig, vielmehr die Wiedergabe durch „angeht“ vorzuziehen ist ¹³³⁾. Übersetzen wir das *contingit* aber mit „angeht“, so ist es ziemlich gleichgültig, ob *provisio* in dem allgemeinen Sinn von Fürsorge oder in einer speziellen Bedeutung als „Besetzung“ genommen wird. Jedoch ist die Wiedergabe durch den allgemeineren Ausdruck vorzuziehen, wenn Innocenz unter der *provisio* hier auch naturgemäß die Sorge für eine geeignete Besetzung des Thrones versteht, worauf auch der einmal in diesem Zusammenhang gebrauchte Ausdruck *ordinatio* hinweist. Nicht kann *provisio* mit „Besetzung“ wiedergegeben werden in der Beteuerung des Papstes, daß er nicht nach der Zerstörung, sondern nach der *conservatio et provisio* des Reiches trachte ¹³⁴⁾.

Aus der angeblichen Translation des Imperiums hat Innocenz weder ein päpstliches Ernennungsrecht für das Kaisertum, noch ein Recht zur

¹³¹⁾ RNI 62. Vgl. oben S. 160 f.

¹³²⁾ RNI 30.

¹³³⁾ Oben S. 152 f.

¹³⁴⁾ RNI 1. Wenn Innocenz von der *provisio* des sizilischen Reiches spricht, die ihm *specialiter* zustehet (Reg. II 245), so meint er damit nicht die Besetzung des Königreichs, sondern eben die Fürsorge für dasselbe.